

Wer erhält Wohngeld?

Das Wohngeld hilft einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern bei der Aufbringung ihrer Wohnkosten.

Das Wohngeld wird als **Mietzuschuss** (für Mieterinnen und Mieter) und als **Lastenzuschuss** (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Voraussetzung für den Miet- und Lastenzuschuss ist, dass der Wohnrauminhaber den Wohnraum selbst bewohnt und die Miete oder Belastung dafür aufbringt.


Wie wird Wohngeld beantragt?

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen und die Erfüllung der Voraussetzungen nachweisen. Antragsvordrucke erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde. **Dort erhalten Sie eine umfassende Beratung, auch telefonisch.**

Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate bewilligt. Danach muss ein Antrag auf Weiterbewilligung von Wohngeld gestellt werden. Wohngeld wird erst vom Beginn des Monats an gewährt, in dem der Wohngeldantrag gestellt wird. Für zurückliegende Zeiträume kann kein Wohngeld gewährt werden.

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht...

- wenn die Einkommensgrenzen überschritten werden,
- wenn **allen** Haushaltsmitgliedern Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG) bzw. nach § 59, § 101 Abs. 3 oder § 104 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) dem Grunde nach zustehen (Ausnahme: wenn die Leistungen ausschließlich als Darlehen gewährt werden). Sofern mindestens ein Haushaltsmitglied nicht berechtigt ist, eine solche Leistung zu empfangen, besteht hingegen ein Wohngeldanspruch (z. B. das Kind einer alleinerziehenden Person oder die Eltern eines Studierenden),
- wenn einem alleinstehenden Wehrpflichtigen für die Dauer des Grundwehrdienstes oder wenn einem Zivildienstleistenden für die Dauer des Zivildienstes Mietbeihilfe nach § 7a des Unterhaltssicherungsgesetzes bewilligt wurde,
- wenn die selbst genutzte Wohnung nicht Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist,
- wenn die Inanspruchnahme von Wohngeld missbräuchlich wäre, insbesondere bei erheblichem Vermögen,
- für Empfänger von Transferleistungen (z. B. Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt) sowie die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft, wenn bei der Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind.

Weitergehende Informationen zum Wohngeld finden Sie auf der Internetseite des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung ( www.bmvbs.de). Unter Thema Wohngeld können Sie die aktuelle Broschüre des Ministeriums und die verschiedenen Wohngeldtabellen im PDF-Format downloaden.